II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 1968,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung des Zollsatzes ihres nationalen Zolltarifs an den des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von 21 000 Tonnen Rohaluminium aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/212/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 19. Dezember 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der ihr mit Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1966 (1) erteilten Ermächtigung beantragt hat, einen Zollsatz von 2 v. H. auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen anzuwenden,

gestützt auf die Fernschreiben vom 30. Januar 1968 und 9. Februar 1968, mit denen ergänzende Angaben zu dem vorgenannten Schreiben geliefert werden, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland müßte gegenwärtig auf Rohaluminium des genannten Zollkontingents gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Vertrages einen Zollsatz von 5,4 v. H. anwenden. Ab 1. Juli 1968 müßte dieser Zollsatz entsprechend der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 (2) auf 9 v. H. erhöht werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich jedoch im GATT verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) ein jährliches Gemeinschaftszollkontignent von 130 000 Tonnen Rohaluminium zum Zollsatz von 5 v. H. zu eröffnen. Für die Gemeinschaft ist dieses Protokoll am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Auf Grund der Entscheidung des Rates vom 29. Februar 1968 wurde der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des vorgenannten vertragsmäßigen Gemeinschaftszollkontingents für 1968 eine erste Rate von 69 410 Tonnen zugeteilt, die gegebenenfalls durch Inanspruchnahme des Ziehungsrechts auf die in dieser Entscheidung vorgesehene Gemeinschaftsreserve von 20 000 Tonnen erhöht wird. Keine Bestimmung dieser Entscheidung ermöglicht den Anschluß des genannten Zollkontingents von 21 000 Tonnen, insbesondere aus der vorgenannten ersten Rate. Der Zollsatz von 5 v. H., zu dem die 21 000 Tonnen Rohaluminium eingeführt werden können, kann deshalb berücksichtigt werden.

Nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Zolltarif ist die Einfuhr von jeweils einer Tonne Rohaluminium im Rahmen des Kontingents an die vorherige Ausfuhr von jeweils 2 Tonnen Aluminiumoxyd gebunden.

Die Bundesrepublik Deutschland begründet ihren Antrag damit, daß die besondere Lage des an diesem Verkehr beteiligten deutschen Unternehmens seit der vorgenannten Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1966 unverändert geblieben ist und daß Ton-

(1) ABl. Nr. 9 vom 17. 1. 1967, S. 125/67.
(2) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

erde des genannten Unternehmens insbesondere wegen ihres hohen Gestehungspreises außerhalb dieses Verkehrs nicht verkauft werden könne. Ein Zollsatz von 5 v. H. auf im Rahmen dieses Kontingents eingeführtes Rohaluminium würde die Existenz des betroffenen deutschen Unternehmens gefährden. Überdies macht die Bundesrepublik Deutschland geltend, daß die der vorgenannten Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1966 entsprechende Anwendung eines Zollsatzes von 2 v. H. einen erheblichen Rückgang der genannten Rohaluminiumeinfuhren bewirkt hat. Der antragstellende Mitgliedstaat weist außerdem auf handelspolitische Schwierigkeiten hin, zu denen eine Erhöhung dieses Zollsatzes führen würde. Die Bundesrepublik Deutschland verweist dabei auf den hohen Aktivsaldo ihrer Handelsbilanz gegenüber dem an dem Ausfuhr-/Einfuhrverkehr beteiligten Drittland Österreich. Überdies wird das an diesem Verkehr beteiligte deutsche Unternehmen vermutlich nicht vor Ende des Jahres 1969 über eine eigene Anlage zur Elektrolyse von Aluminium verfügen und wird deshalb im Wettbewerb gegenüber den anderen Aluminiumherstellern in Deutschland benachteiligt sein.

Es ist zu untersuchen, wie die Wettbewerbslage des betroffenen deutschen Unternehmens bei den beiden in Frage kommenden Produktionszweigen, nämlich Tonerde und Rohaluminium, ist und in welchem Umfang die an den Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen Zollsätze für Rohaluminium im Rahmen des betreffenden Zollkontingents sich dahingehend auswirken würden, daß sie den bestehenden Verkehr zum Erliegen brächten.

Nach den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Angaben betrugen die Tonerdeausfuhren im Rahmen des genannten Zollkontingents im Jahre 1964 etwa 42 000 Tonnen mit einem Wert von 13 700 000 DM, das heißt 326 DM/t. Dieser Durchschnittspreis ist in den Jahren 1965 und 1966 stabil geblieben. Die vorläufigen Zahlen für das Jahr 1967, d. h. die im Rahmen des Zollkontingents für einen Betrag von etwa 15 100 000 DM ausgeführte Menge von 46 455 Tonnen ergibt einen Preis von etwa 325 DM/t. Aus den deutschen Statistiken geht hervor, daß die Tonerdeeinfuhren jeglicher Herkunft in die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1964, 1965 und 1966 jeweils 49 665 Tonnen im Wert von 19 500 000 DM, 58 546 Tonnen im Wert von 24 304 000 DM und 51 557 Tonnen im Wert von 20 684 000 DM betrugen ; das ergibt Durchschnittspreise von 365 DM/t, 415 DM/t, bzw. 401 DM/t. Es dürfte somit geltend gemacht werden können, daß der Preis der im Rahmen dieses Verkehrs ausgeführten Tonerde eindeutig unter dem Durchschnittspreis für eingeführte Tonerde liegt. Hierzu darf noch festgestellt werden, daß dieser Preisunterschied sich 1965 und 1966 gegenüber 1964 noch verstärkt hat. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Beurteilung dieser Preise sehr schwierig ist, da auf dem sehr weitgehend integrierten Aluminiumsektor die in der Zollanmeldung angegebenen Werte für Tonerde je nach Unternehmen sehr unterschiedlich sein können. Es ist deshalb schwer, daraus zu schließen, ob das betroffene deutsche Unternehmen sich hinsichtlich der Tonerde in einer günstigen oder ungünstigen Wettbewerbslage befindet.

Nach den von dem antragstellenden Mitgliedstaat gelieferten Angaben betrugen die Aluminiumeinfuhren im Rahmen dieses Kontingents in den Jahren 1964 und 1965 21 000 Tonnen mit einem Wert von 40 900 000 DM ; daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Einfuhrpreis von 1 950 DM/t. Dieser Durchschnittspreis hat sich im Jahr 1966 nicht wesentlich geändert. Der antragstellende Mitgliedstaat hat Angaben übermittelt, nach denen im Jahr 1967 die Rohaluminiumeinfuhren im Rahmen dieses Kontingents 17 869 Tonnen im Wert von 35 050 000 DM betrugen. Daraus ergibt sich ein Durchschnittspreis von 1 961 DM/t ; dieser Preis liegt unter dem Weltmarktkurs für Rohaluminium, der gegenwärtig etwa 2 210 DM/t beträgt. Die üblichen deutschen Inlandspreise liegen ebenfalls bei etwa 2 210 DM/t (einschließlich Steuern) und wären somit höher als der Preis, zu dem Rohaluminium aus Österreich eingeführt würde, wenn es mit einem Zollsatz von 5 v. H. belastet wäre. Hierzu verweist der Mitgliedstaat jedoch auf die Rabatte, welche die ausländischen Produzenten auf dem deutschen Aluminiummarkt gewähren sollen. Selbst beim Fortfall jeglicher Zollbelastung würden diese Rabatte die Wettbewerbslage des deutschen Unternehmens bereits schwierig gestalten, insbesondere hinsichtlich des Verkaufs eines Teils des im Rahmen des Kontingents eingeführten Rohaluminiums, für das kein gesicherter Absatzmarkt vorhanden ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesen Faktor als entscheidend in Betracht zu ziehen, da die vorgenannten Praktiken nur annähernd bekannt und nach den einzelnen ausländischen Lieferanten sehr unterschiedlich sind.

Die im Rahmen des Kontingents getätigten Einfuhren an Rohaluminium betrugen im Jahr 1966 20 368 Tonnen. Im Jahr 1967 beliefen sie sich nach den in dem antragstellenden Mitgliedstaat verfügbaren Angaben auf 17 869 Tonnen. Von diesen 17 869 Tonnen wurden 6 489 Tonnen in den ersten 6 Monaten des Jahres eingeführt, während der antragstellende Mitgliedstaat die genannte Entscheidung der Kommission erst am 24. Juni 1967 angewendet hat. Hingegen betrugen für die folgenden 6 Monate die Einfuhren

11 380 Tonnen. Es läßt sich also schwerlich aufrechterhalten, daß der Rückgang der Einfuhren während des ganzen Jahres auf den Zollsatz von 2 v. H. zurückzuführen ist. In jedem Fall hat die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der vorgenannten Entscheidung beantragt. Die Festsetzung eines Zollsatzes von 2 v. H. ist das wesentliche Element dieser Entscheidung.

Es kann jedoch nicht von der Hand gewiesen werden, daß die sofortige Anwendung eines Zollsatzes von 5 v. H. auf Rohaluminium zu dem Ergebnis führen könnte, daß die betroffene deutsche Firma kein Interesse mehr daran fände, den betreffenden Ausfuhr-/Einfuhrverkehr fortzusetzen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Firma ihrer Struktur nach die Möglichkeit hat, bei einer Einstellung dieses Verkehrs Abhilfe zu schaffen. Insbesondere ist dieses Unternehmen nicht bis zur Stufe des Rohaluminiums integriert und stellt, gemessen an der Mehrzahl seiner integrierten Konkurrenten, nur eine verhältnismäßig bescheidene Produktionseinheit dar. Gegenwärtig verfügt diese Firma noch nicht über eine eigene Elektrolysenanlage für Aluminium. Diese Schwierigkeiten könnten insbesondere dann beträchtlich werden, wenn das genannte Unternehmen den gegenwärtig überschüssigen Teil seiner Tonerdeproduktion als solche oder nach Verarbeitung nicht mehr absetzen könnte. Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Daraus geht hervor, daß das deutsche Unternehmen in Schwierigkeiten geraten könnte, wenn ein Zollsatz von 5 v. H. auf das im Rahmen des vorstehend genannten Verkehrs eingeführte Rohaluminium erhoben würde.

Selbst abgesehen von den Schwierigkeiten, die für die deutsche Firma infolge der Einstellung des genannten Verkehrs entstehen und sich auf nationaler Ebene auswirken könnten, ist darauf hinzuweisen, daß ein Wegfall dieses Verkehrs wegen seines besonderen Ursprungs handelspolitische Schwierigkeiten für den antragstellenden Mitgliedstaat zu Folge haben könnte. Außerdem erzeugt die beteiligte österreichische Firma gegenwärtig einen großen Teil des österreichischen Aluminiums, das zu einem großen Teil Gegenstand des genannten Verkehrs ist.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Obgleich die deutschen Schwierigkeiten Berücksichtigung verdienen und vom Gemeinschaftsstandpunkt die Beziehungen zu einem Drittland beeinflussen können, darf dennoch nicht übersehen werden, daß gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für gewerbliche Waren ab 1. Juli 1968 in vollem Umfang angewandt werden. Die Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats sind nicht derart, daß dieser von der Fortsetzung einer Angleichung seines eingeschriebenen Zollsatzes an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des sogenannten Veredelungskontingents für die 21 000 Tonnen Rohaluminium entbunden werden kann. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Lösung zu suchen, die im Rahmen des Möglichen dem antragstellenden Mitgliedstaat zwar erlaubt, sich gegen die Schwierigkeiten zu schützen, in die er geraten kann, ihn jedoch gleichzeitig dazu anhält, hinsichtlich der betreffenden Einfuhr mit der Erfüllung seiner sich aus Artikel 23 des Vertrages ergebenden Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber fortzufahren.

In ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 1966 war die Kommission von der Überlegung ausgegangen, daß die Lösung, die sowohl den besonderen Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats als auch der vorgerückten Phase der Zollunion am besten Rechnung trüge, darin bestände, der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung auf Anwendung eines Zollsatzes von 2 v. H. zu erteilen. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß die in der vorgenannten Entscheidung bereits untersuchte Wirtschaftslage des betreffenden Sektors sich nicht wesentlich geändert hat. Es ist deshalb angemessen, den antragstellenden Mitgliedstaat zur Anwendung des gleichen Zollsatzes von 2 v. H. zu ermächtigen. Es darf jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß am 1. Juli 1968 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere für die betreffende Ware, in vollem Umfang angewandt werden, während die Mitgliedstaaten im Jahre 1967 nur die in Artikel 23-1 c) des Vertrages vorgesehene Angleichungspflicht erfüllen mußten. Um das mit der genannten Entscheidung geschaffene Gleichgewicht wiederherzustellen, muß Deutschland ermächtigt werden, für den nach dem 30. Juni 1968 liegenden Zeitraum einen Zollsatz von mehr als 2 v. H. anzuwenden.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele erscheint ein Zollsatz von 3 v. H. am angemessensten. Unter diesen Umständen ist die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, auf ihre Einfuhren von Rohaluminium im Rahmen des vorgenannten Verkehrs bis zum 30. Juni 1968 einen Zollsatz von 2 v. H. und sodann ab 1. Juli 1968 einen Zollsatz von 3 v. H. anzuwenden. Wenn der antragstellende Mitgliedstaat von den Bestimmungen auf dem Gebiet des passiven Veredelungsverkehrs Gebrauch machte, würde die

Zollbelastung auf eingeführtes Rohaluminium erheblich herabgesetzt.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Deshalb ist sie im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 1968 zu begrenzen.

Die durch diese Entscheidung betroffenen 21 000 Tonnen Rohaluminium stellen für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern im Laufe des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A, das aus dritten Ländern im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen eingeführt wird, vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1968 einen Zollsatz von 2 v. H. anzuwenden.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A, das aus dritten Ländern im Rahmen des in Artikel 1 genannten Zollkontingentes eingeführt wird, vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1968 einen Zollsatz von 3 v. H. anzuwenden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY